

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs.2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01. 01. 2018

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösbergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs.7 EnWG und nach § 2 Abs.5 EnLAG vollständig aus der der Erlösbergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und somit in die Preiskalkulation für 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der zum 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Übertragungsnetzbetreiber und der am 15.09.2017 veröffentlichten neu berechneten Netzentgelte 2016 der Avacon Netz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber wurden auch die Netzentgelte 2016 der Stadtwerke Blankenburg GmbH neu ermittelt.

Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Einspeisung.

Die fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber und die Avacon Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für 2016 veröffentlichen,
 - die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
 - eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich wird.
- In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Stadtwerke Blankenburg GmbH neu berechnet und veröffentlicht.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	14,36	3,45	83,33	0,69
Umspannung zur Niederspannung	16,82	4,05	97,59	0,81
Niederspannungsnetz	40,60	6,48	136,68	2,64

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Im Entgelt enthalten ist die Nutzung der Netze der Stadtwerke Blankenburg GmbH einschließlich des Netzes der vorgelagerten Netzbetreiber, die Inanspruchnahme von Systemdienstleistungen sowie der Verlustausgleich.

Alle Preise sind Nettopreise.